

Nachstehend wird die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Stadt Pirna in der seit 18.11.2015 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Stadt Pirna, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 22/2015 am 17.11.2015.

## **Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Stadt Pirna**

**Vom 03.11.2015**

Der Stadtrat von Pirna hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 folgende Richtlinie beschlossen:

### **Inhalt**

1. Anwendungsbereich .....	2
2. Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete .....	2
3. Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz .....	2
4. Personal .....	2
5. Ansprechperson für Korruptionsprävention .....	2
6. Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten .....	3
7. Aus- und Fortbildung .....	3
8. Konsequente Dienst- und Fachaufsicht .....	3
9. Unterrichtungen und Maßnahmen bei Korruptionsverdacht .....	4
10. Leitsätze für die Vergabe .....	4
11. Antikorruptionsklausel, Verpflichtung von Auftragnehmern nach dem Verpflichtungsgesetz ....	4
12. Sponsoring .....	4
13. (In-Kraft-Treten).....	4

## **1. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Pirna.

## **2. Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete**

In allen Fachbereichen sind in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festzustellen. Für diese ist die Durchführung von Risikoanalysen zu prüfen. Je nach den Ergebnissen der Risikoanalyse ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind.

## **3. Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz**

(1) Vor allem in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten ist das Mehr-Augen-Prinzip (Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte oder Organisationseinheiten) sicherzustellen. Stehen dem Rechtsvorschriften oder unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegen, kann die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden oder es sind zum Ausgleich andere Maßnahmen der Korruptionsprävention (z. B. eine intensivere Dienst- und Fachaufsicht) vorzusehen.

(2) Die Transparenz der Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung ist sicherzustellen (z. B. durch eindeutige Zuständigkeitsregelung, Berichtswesen, IT-gestützte Vorgangskontrolle, genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation).

## **4. Personal**

Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

## **5. Ansprechperson für Korruptionsprävention**

(1) Es ist eine Ansprechperson für Korruptionsprävention zu bestellen. Ihr werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Ansprechpartner für Beschäftigte und Führungskräfte, auch ohne Einhaltung des Dienstweges sowie für Bürger
- b) Beratung des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters
- c) Aufklärung der Beschäftigten (z. B. durch regelmäßige Informationsveranstaltungen)
- d) Mitwirkung bei der Fortbildung
- e) Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen
- f) Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen (Präventionsaspekt) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

(2) Werden der Ansprechperson Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, unterrichtet sie den Oberbürgermeister und macht in diesem Zusammenhang Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden. Der Oberbürgermeister veranlasst die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte.

(3) Der Ansprechperson dürfen keine Disziplinarbefugnisse übertragen werden; in Disziplinarverfahren wegen Korruption wird sie nicht als Ermittlungsführer tätig.

(4) Der Oberbürgermeister und Bürgermeister sowie die Fachgruppenleiter und ihnen gleichgestellten Fachdienstleiter haben die Ansprechperson zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere bei korruptionsverdächtigen Vorfällen.

(5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Korruptionsprävention ist die Ansprechperson weisungsunabhängig. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Die Ansprechperson hat über ihr bekannt gewordene persönliche Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber dem Oberbürgermeister und dem Fachgruppenleiter Zentrale Steuerung (Personalverwaltung), wenn sie Tatsachen erfährt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen. Personenbezogene Daten sind nach den Grundsätzen der Personalaktenführung zu behandeln.

## **6. Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten**

(1) Die Beschäftigten sind anlässlich des Diensteides oder der Verpflichtung auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich möglicher Korruptionsgefahren sind die Beschäftigten auch in der weiteren Folge zu sensibilisieren. Darüber hinaus soll ein „Verhaltenskodex gegen Korruption“ allen Beschäftigten vermitteln, was sie insbesondere in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten oder Situationen zu beachten haben.

(2) Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten – auch bei einem Wechsel dorthin – sollen in regelmäßigen Abständen eine erneute Sensibilisierung und eine vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung der Beschäftigten erfolgen.

## **7. Aus- und Fortbildung**

Den Beschäftigten sind regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen zum Thema „Korruptionsprävention“ anzubieten. Hierbei ist zwischen dem Fortbildungsbedarf für Führungskräfte, der Ansprechperson für Korruptionsprävention und die Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten zu unterscheiden.

## **8. Konsequente Dienst- und Fachaufsicht**

(1) Die Vorgesetzten üben ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus. Dies umfasst eine aktive vorausschauende Personalführung und -kontrolle.

(2) In diesem Zusammenhang achten die Vorgesetzten auf Korruptionssignale. Sie sensibilisieren regelmäßig und bedarfsorientiert ihre Mitarbeiter für Korruptionsgefahren.

## **9. Unterrichtungen und Maßnahmen bei Korruptionsverdacht**

Bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Staatsanwaltschaft zu unterrichten; außerdem sind behördeninterne Ermittlungen und vorbeugende Maßnahmen gegen eine Verschleierung einzuleiten.

## **10. Leitsätze für die Vergabe**

(1) Der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens hat im Rahmen der Korruptionsprävention besondere Bedeutung. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist regelmäßig im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zu prüfen, ob unzulässige Einflussfakten vorgelegen haben.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach den haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen sind Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einerseits und die Durchführung des Vergabeverfahrens andererseits sowie möglichst auch die spätere Abrechnung grundsätzlich organisatorisch zu trennen.

(3) Die Fachgruppe Förderung und Vergabe prüft, ob schwere Verfehlungen von Bietern oder Bewerbern vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen und die zum Ausschluss vom Wettbewerb führen können. Eine solche schwere Verfehlung liegt insbesondere vor, wenn eine der genannten Personen demjenigen, der mit der Vorbereitung oder Durchführung eines Vergabeverfahrens befasst ist, einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

## **11. Antikorruptionsklausel, Verpflichtung von Auftragnehmern nach dem Verpflichtungsgesetz**

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind in geeigneten Fällen Antikorruptionsklauseln vorzusehen.

(2) Wirken private Unternehmen bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand mit, sind die einzelnen Beschäftigten dieser Unternehmen – soweit erforderlich – nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in die jeweilige Ausschreibung aufzunehmen (einschließlich der Einforderung einer Bereitschaftserklärung). Den genannten Personen sind die einschlägigen Regelungen der Stadtverwaltung auszuhändigen.

## **12. Sponsoring**

Das Ansehen der Stadt Pirna und insbesondere das Vertrauen in die absolute Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung dürfen durch Sponsoringaktivitäten keinen Schaden nehmen. Deshalb ist das Sponsoring in der Stadtverwaltung Pirna unzulässig.

## **13. (In-Kraft-Treten)**